

## Kinderkiste

Am Freitag den 24.07.2015 fand in der Kinderkiste Ilvesheim die 10 jährige Jubiläumsfeier statt.

Zu Beginn stimmten sich alle gemeinsam mit einem Lied auf den Nachmittag ein.

Anschließend begrüßte die Leitung Lisa Arnold, die Eltern, die Kinder und auch den Bürgermeister Andreas Metz ganz herzlich. Vom Träger Kinderkiste ergriff die erste Vorsitzende Nicole Heemskerck die Gelegenheit, sich bei allen für die tolle Zusammenarbeit zu bedanken. Danach ließen es sich Eltern, Kinder und Gäste an den im Freien aufgestellten Tischen bei kühlen Getränken, frischen Salaten, Fingerfood und Kuchen gut gehen.

Als Attraktion auf dem Fest, konnten sich die Kinder schminken lassen, mit Glitzertattoo´s Arme und Beine verschönern, auf der Hüpfburg springen, oder mit dem geschenkten Schwungtuch die Bälle hoch fliegen lassen.

Bei der Tombola freuten sich die Kinder über die selbstgebastelten Trommeln der Väter vom Papa-Abend. -z.g.



**Bundesagentur für Arbeit**

Agentur für Arbeit Mannheim

### Anspruch auf Kindergeld auch nach dem Ende der Schulzeit Aktuelle Information der Familienkasse Baden-Württemberg West

In diesen Wochen erreichen viele Jugendliche ihren Schulabschluss und viele Eltern wissen nicht, wie es mit der Zahlung des Kindergeldes weitergeht.

Dabei steht die Frage im Raum, ob sich Schulabgänger arbeitslos melden müssen, um weiterhin einen Anspruch auf das Kindergeld zu haben. Denis Burghardt, Leiter der Familienkasse Baden-Württemberg West, erklärt, dass eine Meldung bei einer Agentur für Arbeit nur in Einzelfällen notwendig ist. Es ist keine Meldung bei einer Agentur erforderlich, wenn der nächste Ausbildungsabschnitt innerhalb von vier Monaten nach Beendigung der Schulausbildung beginnt. „Aber auch, wenn sich die Unterbrechung etwas länger gestaltet, zum Beispiel wenn ein Studium im Wintersemester startet, brauchen sich Eltern keine Sorgen zu machen. Hier genügt oft schon der schriftliche Nachweis an die Familienkasse, also die Bewerbungsschreiben, dass sich der Jugendliche um einen Ausbildungs- oder Studienplatz bemüht hat“, erläutert Burghardt.

„Wer jedoch einen Freiwilligendienst antritt, muss genau auf die gesetzlich vorgegebene Viermonatsfrist achten; dauert es hier länger als vier Monate bis zum Start des jeweiligen Sozialen Dienstes, muss eine Meldung bei der Arbeitsagentur erfolgen, damit das Kindergeld weiterhin ausgezahlt werden kann,“ so Burghardt weiter. Zurzeit werden alle kindergeldberechtigten Eltern mit Kindern, die die Schule beenden und älter als 18 Jahre sind, von der Familienkasse angeschrieben. Um eine Unterbrechung der Kindergeldzahlung zu verhindern, ist es wichtig, eine schriftliche Erklärung über den weiteren geplanten Ausbildungsweg, bei der zuständigen Familienkasse abzugeben. Die entsprechenden Formulare, zum Beispiel die Mitteilung über ein Kind ohne Ausbil-

dungs- oder Arbeitsplatz stehen im online-Formulardienst unter <http://www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/Formulare/Detail/index.htm?dfContentId=L6019022DSTBAI516433> bereit.

Falls die erforderlichen Nachweise - zum Beispiel eine Schulbescheinigung - nicht rechtzeitig zur Verfügung stehen, können diese auch nachgereicht werden.

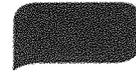
Weitere Informationen [www.familienkasse.de](http://www.familienkasse.de)

Kostenfreie Service-Rufnummern

für Kindergeld und Kinderzuschlag: 0800 4 5555 30

für Zahlungstermine: 0800 4 5555 33

/Agentur für Arbeit



**Deutsche  
Rentenversicherung**

Baden-Württemberg

### Ferienjobs sind versicherungsfrei

Ferienzeit – für viele Arbeitszeit. Gerade in den Ferien bessern Schüler und Studenten mit Ferienjobs ihr Taschengeld auf oder sammeln Erfahrungen für das spätere Berufsleben. Die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg informiert darüber, wann Sozialabgaben bezahlt werden müssen.

Für einen „echten“ Ferienjob, der nicht berufsmäßig ausgeübt wird und im Voraus auf maximal drei Monate oder 70 Arbeitstage pro Kalenderjahr begrenzt ist, zahlen Ferienjobber und Arbeitgeber keine Sozialabgaben. Dabei ist unerheblich, wie hoch Verdienst und wöchentliche Arbeitszeit sind. Bei mehreren Ferienjobs innerhalb von einem Jahr werden diese jedoch zusammengerechnet. Wer die Aushilfstätigkeit länger ausübt, aber nicht mehr als 450 Euro monatlich verdient, zahlt hingegen Sozialbeiträge: Bei diesem sogenannten Minijob besteht grundsätzlich Versicherungspflicht in der Rentenversicherung. Das hat viele Vorteile, nicht nur bei der späteren Rente. Zusätzlich erwirbt man den vollen Schutz der Rentenversicherung. Beispielsweise können die Gesundheitspräventionsprogramme der Rentenversicherung genutzt werden und man kann eine Riester-Rente abschließen. Wer beim Minijob keine Rentenversicherungsbeiträge zahlen will, muss das – im Gegensatz zu früher – beim Arbeitgeber beantragen.

Nähere Informationen zum Thema bieten die kostenlosen Broschüren „Minijob – Midijob: Bausteine für die Rente“ und „Tipps für Studenten: Jobben und studieren“. Die Broschüren können unter der Telefonnummer 0721 825-23888 oder per E-Mail [presse@drv-bw.de](mailto:presse@drv-bw.de) bestellt werden.

Im Internet [www.deutsche-rentenversicherung-bw.de](http://www.deutsche-rentenversicherung-bw.de) stehen sie zum Herunterladen zur Verfügung.

Weitere Auskünfte zu den Themen Rente, Rehabilitation und Altersvorsorge gibt es bei der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg im Regionalzentrum Mannheim, über das kostenlose Servicetelefon unter 0800 100048024 sowie im Internet unter [www.deutsche-rentenversicherung-bw.de](http://www.deutsche-rentenversicherung-bw.de).

/Deutsche Rentenversicherung

## Senioren



### AUGUST 2015

Montag, 3. August 2015, 10.30 - 12.00 Uhr

**Malen** - Irena Wagner

Montag, 10. August 2015, 10.30 - 12.00 Uhr

**Heilende Tänze für Körper, Seele und Geist,**

Ilse Friedrich, Dipl. Psych.